

II - 8826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4305 13

1993 -02- 22

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Umweltbeeinträchtigung durch Chemisch-Reinigungsfirma Zwick in Villach

Mit Bescheid vom 23. 5. 1977 wurde von der Gewerbebehörde 1. Instanz, dem Bürgermeister der Stadt Villach, die Errichtung und der Betrieb einer Chemisch-Kleiderreinigung in der St. Johannerstraße 2 genehmigt. Im Flächenwidmungplan der Stadt Villach ist dieses Gebiet als Wohngebiet ausgewiesen. Nicht nur der abstrakte Widerspruch zwischen der ausgewiesenen und tatsächlichen Nutzung als Wohngebiet und der Gefahreneignetheit einer solchen Anlage verärgert die Nachbarn dieser Betriebsstätte. Der tatsächliche Betrieb, der sich über Bescheidaufgaben hinweggesetzt und wiederholt auch zu Störfällen geführt hat, löste nachweislich eine gesundheitsgefährdende Kontamination des Grundwassers, der Luft und in der Folge der Wohnungen und Lebensmittel aus.

Von seiten der gefährdeten und geschädigten Nachbarn wurden daher zahlreiche Verwaltungsstrafanzeigen an den Magistrat Villach gerichtet, welche jedoch ohne jegliche Konsequenz blieben, sodaß am 1. Februar 1992 eine Strafanzeige wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch des Bürgermeisters von Villach eingereicht wurde. Der gefährdete Nachbar machte die Justiz auf folgende Meßergebnisse aufmerksam:

- "unter der Chemisch-Kleiderreinigungs-Betriebsanlage der Fa. Zwick wurden 4000 ppm Perchlor (erlaubter Grenzwert 10 mg/m³) gemessen;
- in meinem von der Betriebsanlage Zwick nur 6,5 Meter entfernten Wohnhaus wurden in der Atemluft 202,0 mg/m³ Perchlor (erlaubter Grenzwert 5 mg/m³) amtlich gemessen;
- in dem amtlich ausgelegten Fettköder wurden 76,4 mg/kg Perchlorethylen (erlaubter Grenzwert 0,1 mg/kg) gemessen, andere Fettköder ergaben 112 und 2,06 mg/kg;
- im Grundwasser meiner Liegenschaft wurden zwischen 5 und 6 µg Perchlorethylen amtlich gemessen (EG Richtwert 1 µg/l)".

Die Analysen wurden der Anzeige beigelegt:

Nr. 6261/Be	112,6 mg/kg	Perchlorethylen	09.12.1991
Nr. 6411/Be	76,4 mg/kg	Perchlorethylen	18.12.1991

Nr. 1234/92/Re	206 µg/kg	Perchlorethylen	17.03.1992
Nr. 1711/92/Me	0,92 mg/kg	Perchlorethylen	22.04.1992
Nr. 1712/92/Me		Grundwassertest in ca. 12 m Tiefe	
	0,079 mg/kg	Perchlorethylen	22.04.1992
Nr. 3855/92/Me	1,9 mg/kg	Perchlorethylen	17.08.1992
Nr. 4862/92/Me	3,03 mg/kg	Perchlorethylen	20.10.1992

Weiters wurde am **17. 8. 1992** gegen die Chemisch-Kleiderreinigungsfirma Zwick selbst eine Anzeige eingebracht, deren Sachverhaltsdarstellung im Wortlaut wiedergegeben wird:

"Seit Jahren werden durch fehlende, aber vorgeschriebene Schutzvorrichtungen, also durch Nichterfüllung der Betriebsanlageneignungsaufgaben (Punkte 5, 7 und 10 der Betriebsanlageneignung vom 23.5.1977, Zl.:151-10-1182/4/La/Gr.), vom Chemischkleiderreinigungsbetrieb ZWICK, 9500 Villach, St. Johannerstr. 2 ausgehend, Nahrungsmittel, insbesondere fetthaltige, in den umliegenden Häusern mit Perchlorethen gesundheitsschädlich angereichert. Die eingesandte Markenbutterprobe mußte von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Kärnten als genußuntauglich bezeichnet werden, nachdem sie im Wohnhaus St. Johannerstr. 4, ca. 3 Wochen gelagert wurde. Siehe beiliegendes amtliches Untersuchungszeugni(s) der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt für Kärnten, Analysennummer 1234/92/Re vom 17.03.1992.

Durch die Dauerdurchsetzung der im angeführten Wohnhaus befindlichen Lebensmittel mit den aus der Aktenlage bekannten Umwelt(gifte) werden die Hausbewohner und die dort auf Besuch weilenden Kinder, Säuglinge und Erwachsene(n) gezwungenermaßen durch den Verzehr von Lebensmitteln in der körperlichen Sicherheit gefährdet oder verletzt. Der Ausbreitungskreis des Perchlorethen ist aus der Meßprotokollzusammenstellung ersichtlich, wobei die ganze Umgebung mehr oder minder hoch belastet wurde. Daraus geht hervor, daß die Ausbreitung des Perchlorethen bei der Höchstbelastung nicht gemessen wurde und mehrere Häuser davon betroffen wurden. Die Halbwertszeit des Perchlorethen beträgt im Grundwasser 6-6000 Jahre. Zusätzlich wurde Perchlorethen in Räumen gelagert, die nicht behördlich genehmigt sind."

Am **4. Februar 1992** wurde auch von einem Nachbarn des nicht behördlich genehmigten Zweitbetriebes der Firma Zwick in der Werthenauerstraße 18 b in Villach eine Strafanzeige erstattet.

Am **4. 1. 1993** wurde abermals Anzeige mit neuen amtlichen Untersuchungsergebnissen vom 20. 10. 1992 erstattet.

Die Nachbarn haben ihre Privatbeteiligung an den Strafverfahren angemeldet. Bisher erfolgten offensichtlich keinerlei Erhebungen. Dies ist angesichts der gegebenen Mißstände völlig unverständlich und schadet dem Ansehen der Justizbehörden, denen

im hohen Maße spezial- und generalpräventive Funktion auch im Umweltbereich zukommt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Wurden außer den oben genannten noch weitere Anzeigen (Sachverhaltsdarstellungen) wegen Amtsmißbrauch, Umweltbeeinträchtigung etc. in Zusammenhang mit der Chemisch-Kleiderreinigung Zwick in Villach eingebracht?
2. Welche Aktivitäten setzten die Justizbehörden, um den durch amtliche Messungen belegten Vorwürfen nachzugehen?
3. Was ist der derzeitige Stand der Verfahren und welche Schritte werden in nächster Zeit gesetzt?